



Digitalisierung und Selbstbestimmung

Christoph Bezemek*, Universität Graz

Kurztext: Der vorliegende Beitrag skizziert das Zusammenspiel von Digitalisierung und individueller Selbstbestimmung, stellt die Frage, welche Herausforderungen dieses Zusammenspiel birgt und diskutiert, wie ihnen begegnet werden kann.

Schlagworte: Digitalisierung, Selbstbestimmung, Filterblase, Echokammer, soziale Netzwerke.

I. Digitalisierung oder: Rhythm and Blues

Digitalisierung ist konzeptionell für die ersten beiden Jahrzehnte des 21. Jahrhunderts in etwa das, was Rhythm and Blues in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts war: Ein Begriff, an den man mit einem intuitiv geformten Vorverständnis herangeht, ohne dass man ihn genau bestimmen kann, der aber, will man eben dieses Vorverständnis nicht vielfach frustrieren, deshalb ein Stück weit definitionsavers ist; ein Begriff also, dem man ein weites Verständnis zubilligen muss, um dem gerecht zu werden, was gemeinhin darunter verstanden wird; zumal ja auch die Substantivierung in ihrer aktiven Ausgestaltung impliziert, dass es sich bei dem Phänomen um einen laufenden Prozess handelt, dessen weitere Entwicklung prognostizierbar, aber keineswegs ausgemacht ist.¹

Festgehalten werden kann damit nur, dass der vorliegende Betrachtungsgegenstand lose um die Auswirkungen des umfassenden Einsatzes von Informationstechnologien im jeweiligen Problemfeld gruppiert ist. Und dieses Problemfeld ist konkret in unserem Fall eben, so kann man grob zusammenfassen, die Kapazität des Individuums, seine Lebensführung innerhalb und zugleich fernab des Gesellschaftsverbandes nach eigenem Dafürhalten auszurichten.² Im Zentrum der folgenden Überlegungen stehen damit insgesamt die Implikationen dessen, was *Luciano Floridi* aus ethischer Perspektive so wirkmächtig als 4. Revolution beschrieben hat.³

* Univ.-Prof. Dr.iur. *Christoph Bezemek*, B.A., LL.M. (Yale) ist Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz.

1 Vgl zu den verschiedenen Definitionsansätzen nur die Übersicht bei *Hess*, Digitalisierung, in *Gronau/Becker/Sinz/Suhl/Leinmeister* (Hrsg), Enzyklopädie der Wirtschaftsinformatik: Online-Lexikon <http://www.enzyklopaedie-der-wirtschaftsinformatik.de/lexikon/technologien-methoden/Informatik-Grundlagen/digitalisierung> (abgefragt am 12. 6. 2017).

2 Vgl dazu aus grundrechtlicher Perspektive bereits *Bezemek*, Allgemeine Handlungsfreiheit im System der österreichischen Bundesverfassung, ALJ 2016, 109.

3 *Floridi*, The 4th Revolution: How the Infosphere is Reshaping Human Reality (2014).

II. Das extendierende Moment

Dass das eine weite Fragestellung ist, die im gegebenen Zusammenhang kaum umfassend behandelt werden kann, ist klar. Ebenso klar erscheint jedenfalls auf einen ersten Blick, dass, soweit die Optionen individueller Selbstbestimmung angesprochen sind, Digitalisierung zunächst als extendierendes Moment zu begreifen ist; ein Umstand, der besonders plastisch in der Verschränkung eigentlicher und virtueller Realität über interaktive oder kollaborative Prozesse des Web 2.0 zu Tage tritt, denen entschieden positive Auswirkungen auf die Handlungsspielräume des Einzelnen zukommen: Das gilt für die im weiteren Sinn soziale, für die sexuelle, aber auch für die politische Selbstbestimmung des Individuums: Noch nie war es so einfach, soziale Beziehungen anzubahnen, aufrechtzuerhalten oder auch abzubrechen. Ebenso mag es für eine qualifizierte Vielzahl der Bevölkerung noch nie so einfach gewesen sein, sich sozialen Interaktionen weitgehend zu verschließen und etwa notwendige Konsumgüter oder Dienstleistungen ohne zwischenmenschlichen Kontakt zu beziehen. Die Realisierung sexueller Bedürfnisse schöpft aus einer bekanntermaßen tiefen Quelle, die von der ubiquitären Verfügbarkeit pornographischer Inhalte bis hin zu spezifischen Applikationen reicht, die allein (oder jedenfalls vordringlich) der kurzfristigen Anbahnung erotischer Intermezzi dienen sollen. Und was die politische Dimension anlangt, muss die Potenz der 4. Revolution, auch für die Länder, in denen sie – im engeren Sinn – zu keinem Umsturz geführt hat, kaum bewiesen werden; allzu offenkundig und allzu einschneidend sind die Effekte, die hier von den Partizipations- und Organisationsmöglichkeiten digitaler Instrumente ausgehen.⁴

Aus rechtlicher Perspektive, zumal aus der Perspektive einer freiheitlichen Ordnung, scheint die Inanspruchnahme der so skizzierten Möglichkeiten digital katalysierter selbstbestimmter Lebensführung damit begrüßenswert; mehr noch: sie scheint dem dieser Ordnung zugrunde liegenden Leitbild des Individuums, das in seiner, über seine und auch abseits seiner gesellschaftlichen Einbettung selbstbestimmter und eigenverantwortlicher Akteur ist, in hohem Maße entgegenzukommen.

Selbstredend sind die üblichen Vorbehalte anzubringen, was Daten- und Privatsphärenschutz bis hin zum vielzitierten Recht auf Vergessenwerden anlangt;⁵ insoweit Selbstbestimmung – jedenfalls dem Grunde nach – auf normativer Ebene stets bedingt, die Voraussetzung dafür zu schaffen, das Individuum *selbst* bestimmen zu lassen, in welchem Ausmaß die eigene Lebensführung entäußert wird. Dieser ausgetretene Pfad soll hier jedoch nicht beschritten werden.

4 Vgl dazu aus dem unüberschaubaren sozialwissenschaftlichen Schrifttum etwa *Shah/Cho/Eveland/Kwak*, Information and Expression in a Digital Age: Modeling Internet Effects on Civic Participation, *Communication Research* 2005, 531; *Mossberger/Tolbert/McNeal*, Digital Citizenship: The Internet, Society, and Participation (2008); *Gil de Zúñiga/Veenstra/Vraga/Shah*, Digital Democracy: Reimagining Pathways to Political Participation, *Journal of Information Technology & Politics* 2010, 36, oder die Texte bei *Allen/Light* (Hrsg), *From Voice to Influence: Understanding Citizenship in a Digital Age* (2015).

5 EuGH 13. 5. 2014, C-131/12, *Google Spain und Google*. Dazu nur aus dem neueren Schrifttum *Post*, Data Privacy and Dignitary Privacy: Google Spain, the Right to Be Forgotten, and the Construction of the Public Sphere, Yale Law School, Public Law Research Paper 2017/598. Mit Blick auf Art 17 DSGVO vgl aus der aktuellen Handbuchliteratur den Abriss bei *Haidinger*, Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch (Art 15–21 DSGVO), in *Knyrim* (Hrsg), *Datenschutz-Grundverordnung: Praxishandbuch* (2016) 125 (131–133).

Stattdessen ist eine andere Beobachtung in den Vordergrund zu rücken, die mit der genannten Herausforderung zwar nicht unbedingt verwandt, aber doch verwandt ist und den zuvor geäußerten umfassend positiven Befund, was Digitalisierung und Selbstbestimmung anlangt, doch ein Stück weit relativiert.

Anzusetzen ist dabei freilich zunächst genau bei jenen Momenten, die das gegenständliche Phänomen in so hohem Maß positiv erscheinen lassen, was die Förderung selbstbestimmter Lebensführung anlangt: der ökonomisch und technisch niederschwellige Zugang zu endgeräteübergreifenden Anwendungen, die damit insgesamt das ermöglichen, was mittlerweile prominent unter dem Begriff des „Onlife“ firmiert,⁶ also eine Lebensführung, die zentral durch die Verwebung virtueller und realer Elemente gekennzeichnet ist; zugleich eine Lebensführung, die Rahmenbedingungen unterworfen ist, die sich in eben dieser Verwebung entwickeln; eine Lebensführung, die vielfach auf Basis der Nutzbarkeit der konventionellen Funktionen virtueller Teilhabe in den einzelnen Applikationen funktionale Konventionen etabliert, die sich in Erwartungshaltungen manifestieren und über diese zu sozialen Normen verdichten.

III. Jenseits des Limbus

Anders, und vielleicht ein wenig einfacher, formuliert: Aus dem Potenzial, bestimmte Formen sozialer Teilhabe in Anspruch zu nehmen, erwächst bei entsprechender Nutzungsfrequenz im realen sozialen Umfeld auch der Druck, diese Möglichkeit wahrzunehmen und sich damit nicht nur den expliziten Regeln der Nutzung, sondern auch den impliziten Usancen zu unterwerfen, die sich aus den Funktionalitäten der jeweiligen Applikation ergeben. Die Alternative dazu ist oftmals nur ein Leben im sozialen Limbus: Wer als Mittdreißiger keine Mitgliedschaft bei Facebook oder anderen sozialen Netzwerken vorweisen kann, wird wohl nur noch die Hälfte aller Einladungen zu den minderwichtigen Zusammenkünften seiner Freunde und Bekannten erhalten (wen dann unverhofft einmal eine Textnachricht mit der Bitte um eine Postanschrift erreicht, der weiß, dass eine Hochzeit ansteht). Wenn man jedoch einer jüngeren Generation angehört, erscheint die Teilnahme an virtuellen sozialen Netzwerken beinahe alternativlos.⁷

Allzu viel Raum für Selbstbestimmung bleibt in diesem Zusammenhang nicht. Zugespitzt formuliert bedeutet es, sich mit beachtlicher Duldsamkeit formellen wie informellen Peer-review-Mechanismen (*Jon Ronson* hat dieses Phänomen treffend als *mutual grooming* bezeichnet)⁸ zu unterwerfen, Feedbackschleifen, die vielfach dazu verhalten, die reale Lebensführung schon antizipativ mit ihrer virtuellen Repräsentanz in Einklang zu bringen; einer Repräsentanz, von der implizit klar ist, dass sie von einem bestimmten Erwartungsdruck der Umgebung geprägt ist, und die dementsprechend von der Dokumentation des soeben konsumierten Fünfgangmenüs über die Zurschaustellung intimer Aspekte der eigenen Körperlichkeit und die (oftmals auch als Konsequenz anzusehende) differenzierte Inanspruchnahme der Anzeige des Beziehungsstatus bis

6 Vgl wiederum *Florida*, 4th Revolution 59–86.

7 Vgl nur das Datenmaterial bei *Perrin*, Social Networking Usage: 2005–2015, Pew Research Center (2015) http://www.pewinternet.org/files/2015/10/PI_2015-10-08_Social-Networking-Usage-2005-2015_FINAL.pdf (abgefragt am 12. 6. 2017). Aus entwicklungspsychologischer Perspektive vgl etwa *Antheunis/Schouten/Krahmer*, The Role of Social Networking Sites in Early Adolescents' Social Lives, *Journal of Early Adolescence* 2014, 1.

8 *Ronson*, So you've been Publicly Shamed (2015) 267.

hin zur photographischen Abbildung des eigenen Wahlverhaltens reicht.⁹ *Max Webers* Vorstellung einer „herrenlosen Sklaverei“¹⁰ bestellt Grüße...¹¹

Indes wäre es naiv zu glauben, dass all das abseits virtueller Beziehungsgeflechte vernachlässigbar wäre. Auch reale soziale Netzwerke, wie könnte es anders sein, atmen eine vergleichbare Dynamik.¹² Und doch hat die digitale Umgebung unstreitig die Tendenz, diese Effekte zu verstärken, Konformität der Lebensführung zu befördern und durch die Homogenität des Lebenskreises Echokammern zu generieren, die über den Widerhall des Gleichen ähnliche Positionen validieren oder verfestigen.¹³

IV. Das hochgerechnete Leben

Die Eigengesetzlichkeiten, denen individuelle Entfaltung in einer digitalen Umgebung unterworfen ist, tun das Ihre, um diesen Befund zu ergänzen; innerhalb wie auch außerhalb virtueller sozialer Netzwerke. Besonders deutlich mag das in dem von *Eli Pariser* unter der Bezeichnung „Filterblasen“ prominent gemachten Phänomen hervortreten.¹⁴ Dass etwa idente Suchbegriffe in der Google-Maske unterschiedlicher Browser mit hoher Wahrscheinlichkeit unterschiedliche Ergebnisse zu Tage fördern, weil der leistungsfähige Algorithmus der Suchmaschine das so herangetragene Anliegen nicht im Vakuum, sondern vor dem Hintergrund der Präferenzen und Interessen, die er vergangenen Anfragen der Nutzerin oder des Nutzers entnimmt, verortet.¹⁵

Was auf einen ersten Blick im Verhältnis zum Vorhergesagten nicht als sonderlich konsequente Fortsetzung der zuvor umschriebenen Kritik erscheinen mag, ist es auf einen zweiten durchaus. Denn die Selbstbestimmtheit einer solcherart personalisierten Anfragebeantwortung kommt auch in dieser Betrachtung stets zum Preis eines gewissen Maßes an Selbstreferentialität. Ein wenig zynisch formuliert könnte man meinen: virtuell führen wir oftmals eben ein hochgerechnetes Leben.

Dass ebendas, gerade in der politischen Dimension, einen denkbar fruchtbaren Nährboden für die gegenwärtig so vielbeklagten postfaktischen Annahmen bietet, die die Debattenkultur negativ beeinflussen, ist alles andere als fernliegend. Echokammern und Filterblasen bieten frag-

9 Ein Verhalten, von dem der VfGH, 1. 7. 2016, W I 6/2016, Rz 536, annimmt, dass es „keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl“ darstellt. Dem ist – so betrachtet – ohne Weiteres zuzustimmen. Fraglich (mE aber dem Grunde nach zu bejahen) ist indes, ob (und gegebenenfalls inwieweit) der Gesetzgeber iSd positiven Verpflichtungen, die aus dem Grundsatz des geheimen Wahlrechts erwachsen (vgl insb VfGH G 18/85 VfSlg 10.412) nicht gehalten ist, derartigen Praktiken entgegenzutreten, aus denen dem Individuum ohne Weiteres eine so offenkundige soziale Rechtfertigungslast erwachsen kann.

10 *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*⁵ (1972) 709.

11 So bereits in diesem Zusammenhang *Zöllner*, *Digitalisierung und Selbstbestimmung*, tv diskurs 2016, 22 (23).

12 Womit keineswegs impliziert werden soll, dass reale und virtuelle soziale Netzwerke unverbunden neben einander stehen – vgl zu den vielfachen Schnittpunkten der beiden Sphären etwa die Darstellung bei *Boyd/Ellison*, *Social Network Sites: Definition, History, and Scholarship*, *Journal of Computer-Mediated Communication* 2007, 210 (221) mwN.

13 Dazu bereits *Bezemek*, *Hate Speech, Shitstorm und Dschihad Online: Müssen die Grenzen der Meinungsfreiheit neu vermessen werden?* in *Berka et al* (Hrsg), *Meinungs- und Medienfreiheit in der digitalen Ära: Eine Neuvermessung der Kommunikationsfreiheit* (2017) 43 (52–54) mwN.

14 *Pariser*, *The Filter Bubble: What the Internet Is Hiding from You* (2011).

15 Vgl nur die rezente Darstellung bei *Garcia-Rivadulla*, *Personalization vs. privacy: An inevitable trade-off?* *IFLA Journal* 2016, 227, sowie die Analysen von *Eisenberger*, *Die Macht der Algorithmen: Der Verlust der Öffentlichkeit durch Personalisierung im Netz*, *juridikum* 2011, 517 und *Mayrhofer*, *Google, Facebook & Co: Die Macht der Algorithmen aus grundrechtlicher Perspektive*, in *Berka et al* (Hrsg), *Meinungs- und Medienfreiheit in der digitalen Ära: Eine Neuvermessung der Kommunikationsfreiheit* (2017).

würdige Marktplätze diskursiver Auseinandersetzung; auch und insbesondere in epistemischer Perspektive.¹⁶

V. Sensibilität und Selbstverantwortung

Und doch scheint umfassende Larmoyanz nicht ohne Weiteres angezeigt. Denn jedenfalls der zugegebenermaßen banale Punkt, dass aus dem Blickwinkel individueller Selbstbestimmung die Chancen der Digitalisierung groß sind, ebenso aber auch ihre Herausforderungen, kann kaum in Abrede gestellt werden. Fraglich mag schon eher scheinen, wie die Chancen genutzt und die Herausforderungen bewältigt werden können. Teilweise dem für viele der hier nur angedeuteten Problemstellungen laut gewordenen Ruf nach verstärkter Regulierung nachzugeben, scheint oftmals die Realisierung der Chancen zugunsten der Vermeidung der Risiken zu opfern. Damit würde man sich nicht zuletzt der Möglichkeit begeben, Selbstbestimmtheit im virtuellen Umfeld über Selbstverantwortung zu generieren, Sensibilität zu entwickeln und Mündigkeit nicht nur als bloßes Lippenbekenntnis einzufordern.

Luciano Floridi mag recht haben, wenn er argumentiert, dass die 4. Revolution neue ethische Bewältigungsmuster braucht.¹⁷ Ob das ebenso für rechtliche Instrumente gilt, mag jedenfalls mit guten Gründen bestritten werden.¹⁸

16 Dazu insb *Sunstein*, republic.com (2001). Zum Gesamtkomplex aus einer Meta-Perspektive auch *Sunstein*, *Going to Extremes: How Like Minds Unite and Divide* (2009).

17 *Floridi*, 4th Revolution.

18 Näher dazu *Bezemek*, Informationsblase und Grundrechte, in *ÖJK/Müller* (Hrsg), *Krise der liberalen Demokratie?* (in Druck).